

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Eidenberg

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Kindergrab	€ 200,00
b) Einzelgrab	€ 200,00
c) Doppelgrab	€ 400,00
d) Urnengrab	€ 160,00
e) Gedenktafel aus Stein	€ 160,00

2. Die Nachlösegebühr für Gräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Kindergrab	€ 100,00
b) Einzelgrab	€ 100,00
c) Doppelgrab	€ 200,00
d) Urnengrab	€ 80,00
e) Gedenktafel aus Stein	€ 80,00

3. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes bis zum Ablauf der Verwesungsdauer (10 Jahre) der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Gleiches gilt auch für Urnengräber und Gedenktafeln aus Stein.

4. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

5. Urnen sind nach Möglichkeit in ein bereits vorhandenes Grab beizusetzen. Sollte kein Nutzungsrecht für ein Grab bestehen, sind folgende zwei Möglichkeiten für ein Urnengrab gegeben:

- Bestattung in einem Urnengrab mit entsprechender Errichtung und Pflege der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten; In solchen Grabstätten ist die Beisetzung von max. vier Urnen möglich.
- Bestattung in einer Urnen-Gemeinschaftsanlage; Bei dieser Variante wird die Urne in einer dafür vorgesehenen Rasenfläche versenkt. Eine Gedenktafel aus Stein wird in der Rasenfläche gesetzt. Die Gravur dieser einheitlich gestalteten Tafeln wird von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Vom Nutzungsberechtigten ist keine weitere Gestaltung der Grabstätte möglich.

- Die Gebühr für Gedenktafel aus Stein inkl. Inschrift beträgt € 550,--

6. Ausmaß Grabstellen (in cm):

Einfachgräber:	180 x 80
Kindergräber:	120 x 70
Doppelgräber:	180 x 140
Urnengräber:	80 x 60
Gedenktafel aus Stein:	40 x 40

7. Deponiegebühren:

a) Deponiekosten pro Kranz	€ 8,00
b) Deponiekosten pro Bukett	€ 4,00

8. Die Leichenhallengebühr beträgt pro Benützung:

Aufbahrungshalle	€ 50,00
------------------	---------

Im Falle einer besonderen Verschmutzung der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

10. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 18,00 zu entrichten.

11. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stol- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

12. Nach der Auflösung eines Grabes sind die Grabeinfassung und die Grabdenkmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen und die Gräber sind einzuebnen. Das Nutzungsrecht kann erst danach an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden.

13. Bei Grabdenkmälern von Christen muss das Zeichen des Kreuzes sichtbar sein.

14. Kreuze dürfen eine maximale Höhe von 180 cm und Grabsteine eine maximale Höhe von 120 cm erreichen.

15. Kreuze und Grabsteine auf Urnengräber dürfen eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.

16. Bäume und Sträucher dürfen die Grabfläche seitlich nicht überragen und eine Höhe von maximal 100 cm nicht überschreiten.

17. Die im Bereich des Friedhofes aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für Abfälle vom Friedhof vorgesehen.

18. Am Friedhof vorhandene Gebrauchsgegenstände wie Gießkannen, Handwerkzeug, Abfallbehälter und dgl. sind zur allgemeinen Verwendung vorgesehen, sind aber im Eigentum der Pfarre. Eine rechtswidrige Entwendung solcher Gegenstände wird zur Anzeige gebracht.



JUNI 2025

Abt. Reinhold Dene

VORSITZ FA FINANZEN
Abt. Dr. Reinhold Dene

Ing. Josef Hayer
OBMANN FA FINANZEN
Ing. Josef Hayer